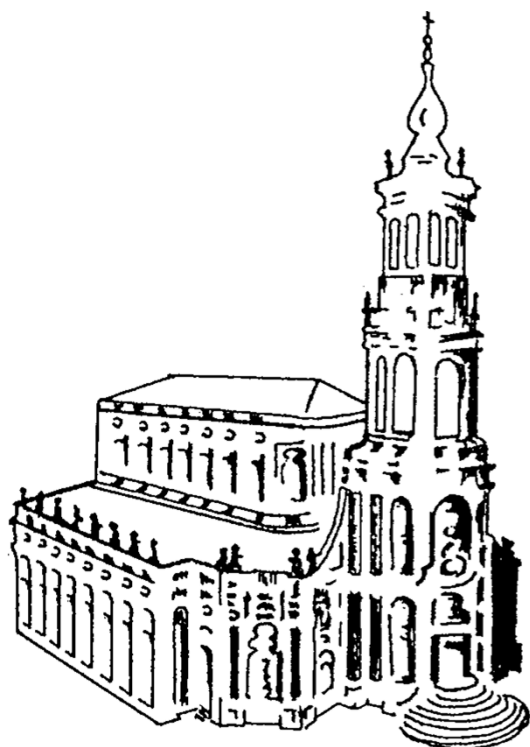




Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

35. Jahrgang, Nr. 13 Dresden, 29. Oktober 2025

Inhalt

- 66. Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost ...140
- 67. Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten bei der Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung144
- 68. Beschluss der Regionalkommission Ost149
- 69. Wahl der Vertreter:innen der Dienstgeber in die Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission155
- 70. Personalien155

66. Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

§ 1

(1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand.²Er besteht aus drei oder fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren.³Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) ¹Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden vom Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ersatzweise: von der Mitarbeitervertretung des [Erz-]Bischöflichen Ordinariates) bestellt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist.

(3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

(4) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. ²Der Wahlvorstand handelt mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

§ 2

(1) ¹Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von vier Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenausschüttung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. ²Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen.

(2) ¹Der Wahlhandlungszeitraum wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt allgemein bekannt gegeben. ²Mit der Bekanntgabe wird eine Aufforderung an kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost verbunden, sich beim diözesanen Wahlvorstand zwecks Erfüllung der aus § 4 resultierenden Aufgaben zu melden.

(3) ¹Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,

1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,

2. bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 Abs. 3 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

²Zwischen den Zeitpunkten in den Nr. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen.

³Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gemäß § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Die in den Nrn. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

(1) ¹Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger gemäß § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost oder, wenn er es für zweckmäßiger erachtet, an die beschäftigenden Einrichtungen die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und für das Wählerverzeichnis. ²Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gemäß § 5 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 hin. ³Er kann weitere Hinweise zum Wahlrecht nach dieser Ordnung und der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost geben.

(2) ¹Das Formular für einen Wahlvorschlag sieht Raum für die in § 5 genannten Angaben und die dort genannte Erklärung vor. ²Das Formular für das Wählerverzeichnis sieht Raum für die Angabe des Anstellungsträgers, die namentliche Angabe der wahlberechtigten Mitarbeiter und die beschäftigende Einrichtung vor. ³Der Wahlvorstand kann weitere, für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Angaben abfragen.

§ 5

¹Jeder nach § 8 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann ungeachtet der eigenen Gruppenzugehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung Wahlvorschläge für jede Gruppe machen. ²Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er seiner Benennung zustimmt. ⁴Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Gruppenzugehörigkeit angeben. ⁵Der Wahlvorschlag muss vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 6

(1) ¹Der Anstellungsträger erstellt, auch bei einrichtungsbezogener Erfassung der Wahlberechtigten, anhand des in § 4 genannten Formulars ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter und fertigt dieses doppelt aus. ²Die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 8 Abs. 3 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist durch den Wahlvorstand vorher festzustellen.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis liegt zwei Wochen lang beim Anstellungsträger zur Einsichtnahme aus. ²Auf Ort und Zeitraum der Auslegung ist in der dort üblichen Weise hinzuweisen.

(3) ¹Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger in Textform geltend gemacht werden. ²Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist erhält der Wahlvorstand eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses innerhalb der von ihm gesetzten Frist.

§ 7

(1) ¹Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten und die Gruppenzugehörigkeit. ²In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein. ³Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten, jeweils deren ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung, der Anstellungsträger und die Gruppenzugehörigkeit angegeben werden. ²Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

(3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen.

(4) ¹Den Kandidaten ist durch den Wahlvorstand die Möglichkeit zu geben, sich in Textform bei den Wählern vorzustellen. ²Eine entsprechende Kandidatenvorstellung wird zusammen mit den Stimmzetteln versandt.

§ 8

(1) Jeder Wahlberechtigte kann zwei Kandidaten durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wählen.

(2) Nicht ausgefüllte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sowie mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.

(3) ¹Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Wahlumschlag und verschließt ihn. ²Der Anstellungsträger nimmt die verschlossenen Wahlumschläge entgegen und trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. ³Das ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlumschläge (Wahlunterlagen) versendet er innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlvorstand.

(4) ¹Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. ²Dabei kontrolliert er, ob die Anzahl der Wahlumschläge mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. ³Danach werden die Wahlumschläge in eine Wahlurne geworfen. ⁴An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Arbeitstag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. ⁵Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

(5) ¹Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten je Gruppe und als Gesamtergebnis fest.

§ 9

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

§ 10

(1) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aus allen vier Gruppen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf sich vereinigt hat. ²Weiter ist gewählt, wer aus den anderen drei Gruppen – unter Ausschluss der Gruppe des nach Satz 1 Gewählten – die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Dem Wahlvorstand obliegt es, das Ergebnis der Wahl und die Namen der Gewählten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 11

(1) Die Wahl kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang über die Anfechtung.

(3) ¹Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ²Ist im Falle einer zulässigen und begründeten Anfechtung eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich und möglich, nimmt er diese vor; § 10 Abs. 3 gilt. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung zulässig und begründet ist und durch den gerügten Verstoß gegen das Wahlrecht das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig. ⁴In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Die Entscheidung über die Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des betreffenden (Erz-)Bistums veröffentlicht. ⁶Alle sonstigen zulässigen und begründeten Anfechtungen weist der Wahlvorstand als unbeachtlich zurück.

(4) ¹Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist dem Anfechtenden unverzüglich mitzuteilen. ²Hat der Wahlvorstand einer Anfechtung nicht oder nicht im begehrten Umfang abgeholfen, kann der Anfechtende innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. ³Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.

(5) ¹Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet endgültig.

(6) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

(7) ¹Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. ²Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. ³Der Vorsitzende der Kommission und der Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen erhalten eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.

(8) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 29 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

§ 12

¹Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluss der Wahl stattzufinden hat; einzuladen sind des Weiteren die gemäß § 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost von den Gewerkschaften entsandten Vertreter. ²Die Generalvikare der beteiligten (Erz-)Bistümer geben dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt; die Generalvikare benennen die gemäß § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ggf. zusätzlich berufenen Vertreter der Dienstgeber.

§ 13

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das jeweilige (Erz-)Bistum.

§ 14

¹Diese Wahlordnung ist gemäß § 8 Abs. 10 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 10. Januar 2018 (KA 4/2018) außer Kraft.

Dresden, den 21. Oktober 2025
Für das Bistum Dresden-Meißen

L.S.

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

67. Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten bei der Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen, zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in der Diözese Dresden-Meißen, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Diözese, die aufgrund der von dem Diözesanbischof für seine Diözesen verbindlich erklärten ‚Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland‘ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;

- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e) „Rechtsanwaltskanzleien“ die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;
- f) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- g) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

§ 4 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit
 - 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
 - 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
 - 3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.
- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die nach Absatz 2 durch die unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit

denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese Dresden-Meißen zurückzugeben.

- (6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.
- (7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 5 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit
 1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
 3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4 bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.
- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

- (6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Diözese Dresden-Meißen zurückzugeben.
- (7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit
 - 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
 - 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
 - 3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
 - 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.
 Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.
- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.
- (4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
- (6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese Dresden-Meißen zurückzugeben.

- (7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen in Kraft.
- (2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.
- (3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Dresden, den 27. Oktober 2025

L.S.

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

68. Beschluss der Regionalkommission Ost

Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte.

B. Vergütungen und Entgelte in der Region Ost ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

**Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte
in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
in der Region Ost
ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026**

I. Anlage 3 zu den AVR

Anlage 3 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Verg.-	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.899,29	6.396,41	6.893,57	7.154,40	7.415,16	7.675,86	7.936,67	8.197,42	8.458,15	8.718,96	8.979,72	9.218,47
1a	5.477,70	5.906,64	6.335,55	6.574,36	6.813,18	7.051,99	7.290,89	7.529,64	7.768,55	8.007,29	8.246,14	8.353,35
1b	5.095,13	5.463,09	5.831,09	6.065,01	6.299,00	6.532,93	6.766,88	7.000,82	7.234,74	7.468,75	7.566,22	-
2	4.859,92	5.174,24	5.488,63	5.683,56	5.878,53	6.073,55	6.268,53	6.463,50	6.658,38	6.853,34	6.977,71	-
3	4.443,56	4.714,05	4.984,52	5.162,49	5.340,37	5.518,31	5.696,14	5.874,04	6.051,99	6.229,91	6.256,69	-
4a	4.163,54	4.387,44	4.619,00	4.775,02	4.930,99	5.086,91	5.242,85	5.398,90	5.554,84	5.703,52	-	-
4b	3.913,83	4.100,53	4.287,20	4.421,61	4.558,06	4.694,54	4.831,05	4.967,53	5.104,03	5.211,19	-	-
5b	3.697,34	3.844,70	4.002,57	4.119,21	4.231,22	4.343,67	4.460,62	4.577,57	4.694,54	4.772,52	-	-
5c	3.470,95	3.585,35	3.703,69	3.802,62	3.907,89	4.015,20	4.122,57	4.229,87	4.325,51	-	-	-
6b	3.313,46	3.408,72	3.503,99	3.571,06	3.640,40	3.709,85	3.782,23	3.859,21	3.938,24	3.996,56	-	-
7	3.171,52	3.251,28	3.330,97	3.387,32	3.443,67	3.500,04	3.556,76	3.615,92	3.675,15	3.711,92	-	-
8	3.041,34	3.107,43	3.173,54	3.216,30	3.255,17	3.294,01	3.332,89	3.371,78	3.410,64	3.449,54	3.486,45	-
9a	2.956,83	3.006,70	3.056,56	3.095,30	3.134,00	3.172,79	3.211,55	3.250,33	3.289,03	-	-	-
9	2.898,58	2.952,95	3.007,41	3.048,24	3.085,16	3.122,13	3.159,02	3.195,98	-	-	-	-
10	2.725,79	2.768,18	2.810,59	2.849,26	2.885,28	2.922,19	2.959,14	2.996,09	3.021,37	-	-	-
11	2.586,42	2.639,18	2.672,36	2.698,18	2.723,94	2.749,78	2.775,53	2.801,37	2.827,14	-	-	-
12	2.499,20	2.532,33	2.565,53	2.591,28	2.617,12	2.642,89	2.668,71	2.694,48	2.720,27	-	-	-

II. Anlage 31 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.810,85	6.190,84	6.614,69	7.193,34	7.788,58	8.180,17
EG 14	5.282,81	5.626,88	6.076,23	6.574,87	7.130,70	7.529,74
EG 13	4.886,81	5.263,92	5.693,21	6.159,29	6.707,74	7.005,36
EG 12	4.402,82	4.836,75	5.343,86	5.906,53	6.566,78	6.880,05
EG 11	4.257,18	4.656,29	5.031,30	5.438,18	5.995,01	6.308,31
EG 10	4.112,49	4.425,21	4.780,70	5.166,25	5.595,58	5.736,56
EG 9c	3.999,02	4.277,98	4.581,35	4.908,24	5.259,65	5.511,57
EG 9b	3.768,81	4.027,23	4.191,30	4.676,86	4.964,58	5.297,87

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	5.224,75	5.400,10	5.966,30	6.626,32	6.917,46
P 15	-	5.117,31	5.277,79	5.678,98	6.159,13	6.342,50
P 14	-	4.998,89	5.155,50	5.546,98	6.078,89	6.175,94
P 13	-	4.880,50	5.033,21	5.414,97	5.690,63	5.761,81
P 12	-	4.643,63	4.788,60	5.150,96	5.373,56	5.477,10
P 11	-	4.406,81	4.544,00	4.886,96	5.114,72	5.218,26
P 10	-	4.172,19	4.299,79	4.661,77	4.836,47	4.946,49
P 9	-	3.980,74	4.172,19	4.299,79	4.545,29	4.648,82
P 8	-	3.690,41	3.851,53	4.063,68	4.235,53	4.475,88
P 7	-	3.500,06	3.690,41	3.986,67	4.137,48	4.292,83
P 6	3.003,70	3.178,10	3.353,66	3.727,04	3.822,23	4.001,70
P 4	2.932,67	2.994,35	3.040,09	3.074,60	3.102,69	3.144,80

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgelt- gruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	37,14
EG 14	34,25
EG 13	32,76
EG 12	30,98
EG 11	28,34
EG 10	26,11
EG 9c	26,02
EG 9b	24,67

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgelt- gruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	33,67
P 15	31,45
P 14	29,71
P 13	27,85
P 12	26,81
P 11	25,85
P 10	24,68
P 9	24,29
P 8	23,23
P 7	22,24
P 6	20,61
P 4	17,41

III. Anlage 32 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 32

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Ent- gelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.810,85	6.190,84	6.614,69	7.193,34	7.788,58	8.180,17
EG 14	5.282,81	5.626,88	6.076,23	6.574,87	7.130,70	7.529,74
EG 13	4.886,81	5.263,92	5.693,21	6.159,29	6.707,74	7.005,36
EG 12	4.402,82	4.836,75	5.343,86	5.906,53	6.566,78	6.880,05
EG 11	4.257,18	4.656,29	5.031,30	5.438,18	5.995,01	6.308,31
EG 10	4.112,49	4.425,21	4.780,70	5.166,25	5.595,58	5.736,56
EG 9c	3.999,02	4.277,98	4.581,35	4.908,24	5.259,65	5.511,57
EG 9b	3.768,81	4.027,23	4.191,30	4.676,86	4.964,58	5.297,87

Anhang B zur Anlage 32

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	5.224,75	5.400,10	5.966,30	6.626,32	6.917,46
P 15	-	5.117,31	5.277,79	5.678,98	6.159,13	6.342,50
P 14	-	4.998,89	5.155,50	5.546,98	6.078,89	6.175,94
P 13	-	4.880,50	5.033,21	5.414,97	5.690,63	5.761,81
P 12	-	4.643,63	4.788,60	5.150,96	5.373,56	5.477,10
P 11	-	4.406,81	4.544,00	4.886,96	5.114,72	5.218,26
P 10	-	4.172,19	4.299,79	4.661,77	4.836,47	4.946,49
P 9	-	3.980,74	4.172,19	4.299,79	4.545,29	4.648,82
P 8	-	3.690,41	3.851,53	4.063,68	4.235,53	4.475,88
P 7	-	3.500,06	3.690,41	3.986,67	4.137,48	4.292,83
P 6	3.003,70	3.178,10	3.353,66	3.727,04	3.822,23	4.001,70
P 4	2.932,67	2.994,35	3.040,09	3.074,60	3.102,69	3.144,80

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgelt- gruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	37,14
EG 14	34,25
EG 13	32,76
EG 12	30,98
EG 11	28,34
EG 10	26,11
EG 9c	26,02
EG 9b	24,67

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgelt- gruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	33,67
P 15	31,45
P 14	29,71
P 13	27,85
P 12	26,81
P 11	25,85
P 10	24,68
P 9	24,29
P 8	23,23
P 7	22,24
P 6	20,61
P 4	17,41

IV. Anlage 33 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 33

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.706,75	4.826,66	5.420,76	5.866,29	6.534,60	6.942,99
S 17	4.339,69	4.641,04	5.123,70	5.420,76	6.014,79	6.363,79
S 16	4.250,85	4.544,52	4.871,23	5.272,21	5.717,75	5.985,09
S 15	4.100,68	4.381,11	4.678,18	5.019,75	5.569,27	5.806,86
S 14	4.061,50	4.338,48	4.668,58	5.004,36	5.375,67	5.635,56
S 13	3.966,42	4.236,30	4.603,91	4.900,91	5.272,21	5.457,86
S 12	3.955,99	4.225,12	4.577,35	4.889,22	5.275,37	5.438,73
S 11b	3.903,69	4.168,99	4.355,38	4.830,64	5.201,92	5.424,69
S 11a	3.835,03	4.094,14	4.278,95	4.752,42	5.123,70	5.346,47
S 10	3.592,43	3.925,53	4.096,28	4.606,38	5.022,47	5.364,22
S 9	3.638,03	3.876,08	4.154,53	4.566,65	4.956,48	5.257,21
S 8b	3.568,42	3.801,51	4.080,00	4.490,34	4.878,31	5.175,75
S 8a	3.499,20	3.727,22	3.965,21	4.194,80	4.419,23	4.655,21
S 7	3.416,93	3.638,94	3.859,84	4.086,99	4.257,65	4.514,81
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	3.281,86	3.493,98	3.687,26	3.818,43	3.944,83	4.144,20
S 3	3.110,76	3.310,36	3.496,05	3.666,55	3.744,56	3.837,74
S 2	2.899,87	3.022,12	3.112,56	3.210,76	3.321,19	3.431,65

C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

gez. Jörg Straube

stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 für das Jahr 2026 angewendet und deren Richtigkeit bestätigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 21. Oktober 2025

L.S.

gez. Heinrich Timmerevers

Bischof von Dresden-Meißen

69. Wahl der Vertreter:innen der Dienstgeber in die Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für das Bistum Dresden-Meißen wurde in der Wahlversammlung am 21. Oktober 2025 Frau Sabine Geck, Geschäftsführerin des Caritasverbandes für Chemnitz und Umgebung e. V. (Dienstanschrift: Ludwig-Kirsch-Straße 13, 09130 Chemnitz, Tel.: 0371 43208-0, Fax: 0371 43208-14) als Mitglied der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

70. Personalia

F i s c h e r OP, Markus, P

Mit Wirkung zum 1. November 2025 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord ernannt.

F o x , Michael, DH

Mit Wirkung zum 30. September 2025 vom Dienst im Bistum Dresden-Meißen entpflichtet.

F r i s , Cornelia

Mit Wirkung zum 31. August 2025 als Krankenhausseelsorgerin entpflichtet.

G a n s , Carola, GR

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2025 als Gemeindereferentin entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

H e c h t , Christian, Pf

Mit Wirkung zum 1. September 2025 als Beauftragter für landespolitische Fragen von pastoraler Bedeutung für den Thüringer Teil des Bistums Dresden-Meißen ernannt.

K a t z e r , Andrea

Mit Wirkung vom 12. September 2025 zur Dienstgebervertreterin gemäß § 2 Abs. 2 MAVO für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung des Kapellknabeninstitutes bestimmt.

K i n d e r m a n n , Leonhard, GR

Mit Wirkung zum 1. September 2025 als Schulseelsorger am Bischöflichen Maria-Montessori-Schulzentrum in Leipzig entpflichtet und zum gleichen Termin in der Pfarrei St. Bonifatius Leipzig-Süd beauftragt.

K i n m a y e r , Lutz, GR

Mit sofortiger Wirkung zur Leitung im Begräbnisdienst beauftragt.

K r a ß OSB, Maurus, P

Mit Wirkung zum 30. September 2025 vom Dienst im Bistum Dresden-Meißen entpflichtet und vom Orden abberufen.

K u p k a , Stephan, GR

Mit sofortiger Wirkung zur Leitung im Begräbnisdienst beauftragt.

L o h s e , Stephan, DH

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2025 als hauptamtlicher Diakon in der Gefängnisseelsorge der Justizvollzugsanstalt Bautzen entpflichtet.

L u d e w i g , Barbara, GR

Mit sofortiger Wirkung zur Leitung im Begräbnisdienst beauftragt.

L u t h e r , Katharina, GR

Mit sofortiger Wirkung zur Leitung im Begräbnisdienst beauftragt.

M ä r z , Patricia, GR

Mit sofortiger Wirkung zur Leitung im Begräbnisdienst beauftragt.

P e r e g r i n o v a , Lenka, GR

Mit sofortiger Wirkung zur Leitung im Begräbnisdienst beauftragt.

R e i c h l , Josef, tit. Pf

Mit Wirkung zum 1. November 2025 in den Ruhestand versetzt.

S c h u l z e , Regina, GR

Mit sofortiger Wirkung zur Leitung im Begräbnisdienst beauftragt.

Mit Wirkung zum 30. September 2025 von den Aufgaben als Gemeindereferentin entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

S c h ü f f n y , Friederike

Mit Wirkung zum 1. November 2025 als Mitarbeiterin im seelsorglichen Dienst in der Justizvollzugsanstalt Bautzen beauftragt.

T h i e l , Stefan, tit. Pf

Mit Wirkung zum 1. September 2025 bis auf Weiteres zum Pfarradministrator der Pfarrei Erscheinung des Herrn Altenburg ernannt.

W o l f , Bertram, Pf

Mit Wirkung zum 1. September 2025 als Beauftragter für landespolitische Fragen von pastoraler Bedeutung für den Thüringer Teil des Bistums Dresden-Meißen entpflichtet.

Z e h e OSB, Elisabeth-Magdalena, Sr.

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2025 als geistliche Begleiterin für die Regionalgruppen der Gemeindereferenten/-innen der Dekanate Meißen, Dresden und Bautzen entpflichtet.

Verstorben

O g i e r m a n n , Edeltraud, GR in Ruhe

am 19. September 2025 im Alter von 88 Jahren verstorben.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Schweriner Straße 27
01067 Dresden